

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1869)

Heft: 5

Artikel: Vorschlag zur Verbesserung der Molkenproduktion im Kanton Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag zur Verbesserung der Molkenproduktion im Kanton Graubünden.

Art. 1.

Zum Zwecke der Hebung der Milchwirthschaft und um jungen Männern Anlaß zu bieten, das Käseereigenschaft im eignen Kanton erlernen zu können, werden vier Musterkäseereien eingerichtet, die durch den Kleinen Rath auf die verschiedenen Landesgegenden angemessen zu vertheilen sind.

Art. 2.

Die Einrichtung und der Betrieb der Musterkäseereien geht auf Rechnung der dieselben übernehmenden Alp- resp. Sennereibesitzer, welche sich hiezu für die Dauer von fünf Jahren verpflichten.

Der Kanton theiligt sich dagegen bei der ersten Einrichtung mit einem einmaligen Beitrag von je Fr. 100 — und bei dem Betrieb — für Löhnung des Senns und für Unterrichtskosten der Lehrlinge mit einer jährlichen Unterstützung von Fr. 200.

Art. 3.

Die Anstellung der Sennen ist Sache der Uebernehmer, bedarf jedoch der Bestätigung des Kleinen Rathes. — Sie müssen im Fett- und Magerkäsen wohl geübt und auch geeignet sein, andere darin unterrichten zu können.

Art. 4.

In den Musterkäseereien sind, wo möglich, vorzugsweise fette, dann auch halbfette und magere Käse zu machen. Käse und Butter sind so zu fabriziren, daß sie sich nach Form und Geschmack für den Großhandel eignen.

Art. 5.

Die Sennereibesitzer haben mit Bezug auf Geräthschaften, Feurung, Käsepresse, Ventilation in den Kellern u. u. diejenigen Einrichtungen zu treffen, die zum rationellen Betrieb einer Käseerei erforderlich sind.

Art. 6.

Es werden jährlich acht Lehrlinge, nämlich zwei in jeder Musterkäseerei unterrichtet. Die Auswahl unter den Angemeldeten erfolgt auf Vorschlag der Sennereibesitzer durch den Kleinen Rath.

Art. 7.

Die Lehrlinge haben sich betreffend Löhnung, beziehungsweise Entrichtung eines Lehrlohns mit den Sennereibesitzern zu verständigen. Ueber Anstände entscheidet der Kleine Rath.

Art. 8.

Ein Lehrkurs hat wenigstens 12 Wochen zu dauern.

Die Lehrlinge sind, soweit es der Betrieb der betreffenden Käseerei gestattet, mit allen Einrichtungen des KäSENS und Butterns, sowie mit der Behandlung der Milch und der Produkte vertraut zu machen. Sie dürfen während der Zeit des KäSENS nur ausnahmsweise zu anderen Arbeiten verwendet werden, sind dagegen schuldig, sobald es unbeschadet des Unterrichts geschehen kann, sich auch anderweitig bei der Alpwirtschaft und bei der Wartung des Viehes beschäftigen zu lassen.

Art. 9.

Nach Vollendung der Lehrzeit sind die Lehrlinge verpflichtet, während der Dauer von fünf Jahren im Kanton als Sennen zu dienen.

Im nicht entsprechenden Falle haben sie für jedes fehlende Jahr eine Entschädigung von Fr. 20 an den Kanton zu bezahlen. Sie leisten für genaue Erfüllung dieser Bedingung eine sichere Bürgschaft.

Art. 10.

Die Musterkäseereien stehen unter der Aufsicht des Kleinen Rathes, welcher hinwieder die spezielle Beaufsichtigung einem in der Milchwirtschaft praktisch und theoretisch gebildeten Manne übertragen wird.

Derselbe hat die Stationen jährlich ein Mal zu besuchen, den Lehrlingen anlässlich einen kurzen, faßlichen Unterricht über Zusammensetzung der Milch und über die Scheidungsprozesse zc. zu ertheilen. Er hat im Fernern jährlich über den Erfolg und die Ertragsergebnisse der Musterkäseereien Bericht zu erstatten.

Versammlung des landwirthschaftl. Vereins im Casino den 19. Mai 1869.

Nach Eröffnung des Vereins durch den Präsidenten und Begrüßung des anwesenden Hrn. Direktor Schatzmann trägt dieser ein Referat über die Frage des landwirthschaftl. Unterrichts, mit Rücksicht auf unsere bündnerische Verhältnisse, vor. Er schließt mit folgenden Anträgen:

Der landwirthschaftl. Verein des Kt. Graubünden stellt an die Lit. Landesbehörden das Gesuch:

I. in erster Linie: es möchte für die Kantonsschule, das Lehrer-Seminar und die Fortbildungsschulen die Landwirthschaftslehre als Unterrichtsfach bezeichnet werden: und zwar

1. in der Kantonsschule von der (II.) III. Klasse an, für diejenigen Schüler, die später die Landwirthschaft betreiben, um dieselben auf ihren zukünftigen Beruf vorzubereiten.

2. im Lehrer-Seminar, um die Volksschullehrer theoretisch in die